

Air France-Verfahren: Urteile gegen Lohnabhängige gefällt

Artikel von Bernard Schmid vom 2.12.2016

Bei drei der Angeklagten entspricht das Urteil den Erwartungen der Staatsanwaltschaft, zwei gingen ihr hingegen durch die Lappen. So lautet eine erste Bilanz des Urteilsspruchs, den die Strafkammer des Gerichts in der Bezirkshauptstadt Bobigny (nordöstlich von Paris) an diesem Mittwoch, den 30. November 16 im Air France-Verfahren fällte.

Es ging um das berühmte zerrissene Hemd des Arbeitsdirektors und eines weiteren führenden Managers anlässlich einer hitzig verlaufenen Diskussion mit wütenden Beschäftigten am 05. Oktober 2015, dem Tag, an dem die Pläne für die Streichung von 2.900 Arbeitsplätzen verkündet wurden. Bilder von den fraglichen Szenen sollen im Internet 1,7 Milliarden (Milliarden, nicht Millionen) mal angeklickt worden sein. In der Anhörung vor Gericht Ende September d.J. hatte sich der Vertreter der Staatsanwaltschaft sich unter anderem über eine „Meute“, einen „Schwarm“, eine „Horde“ - welche er vor seinem geistigen Auge am Werk sah – ausgelassen. (Vgl. unseren Prozessbericht unter:

<http://www.labournet.de/internationales/frankreich/gewerkschaften-frankreich/air-france-goodyear-und-widerstand-gegen-entlassungsterror-das-franzoesische-notstandsregime-und-die-versuche-zur-repression-der-gewerkschaftsbewegung/>)

Am Ende seiner Einlassungen hatte der Staatsanwalt für fünf der Angeklagten, alle abhängig Beschäftigte oder frühere Beschäftigte bei Air France sowie Angehörige der CGT, Haftstrafen zwischen zwei und vier Monaten (auf Bewährung) gefordert. Gegen elf weitere Angeklagte, denen nicht das zerrupfte Hemd, sondern das Eindringen eines Zauns bzw. Mitwirkung daran zur Last gelegt wurde, forderte er Geldstrafen in Höhe v. 1.000 Euro.

Nun fiel das Urteil, und es lautet auf drei respektive vier Monate Freiheitsentzug (mit Bewährung) für drei Lohnabhängige und CGT-Mitglieder wegen der beiden zerfledderten Hemden: Fabrice L., Pascal M. und Vincent M. Hingegen wurden zwei weitere (Cédric C. und Samir A.), in Ermangelung von – in den Augen des Gerichts stichhaltigen – Beweisen für ihre „Tatbeteiligung“, freigesprochen. Allerdings wird das Urteil gegen die drei „Verdonnerten“ nicht in ihr Führungszeugnis/Vorstrafregister eingetragen werden, wie das Gericht entschied. Elf Angeklagte (in punkto Zaun) erhielten daneben Geldbußen in Höhe von je 500 Euro wegen „gemeinschaftlich begangener Sachbeschädigung“ auferlegt. (Vgl.

http://www.francetvinfo.fr/economie/transports/greve-a-air-france/direct-proces-de-la-chemise-arrachee-les-15-d-air-france-attendent-le-verdict_1946079.html und <http://www.lefigaro.fr/flash-actu/2016/11/30/97001-20161130FILWWW00102-chemise-arrachee-3-ex-salaries-d-air-france-condamnes-a-3-a-4-mois-avec-sursis.php>)

Die Anwältin, die eine Mehrheit unter den Angeklagten vertrat, Lilia Mhissen, erklärte den Urteilsspruch für „skandalös“ und kündigte an, sie werde ihren Mandaten dazu „anraten“, Berufung einzulegen. (Vgl. http://www.lemonde.fr/police-justice/article/2016/11/30/proces-de-la-chemise-arrachee-les-salaries-d-air-france-attendent-le-delibere_5040577_1653578.html)

In einer Erklärung der CGT (des Dachverbands) wird dieser Urteilsspruch ebenfalls scharf kritisiert. Vgl. <http://canempechepasnicolas.over-blog.com/2016/12/militants-d-air-france-la>

cgt-denonce-sans-reserve-la-decision-inique-du-tribunal-de-bobigny.html - Die CGT, stärkster Gewerkschaftsdachverband unter den französischen Richtungsgewerkschaften, weist das Urteil „vorbehaltlos“ zurück. Ferner erinnert die Erklärung daran, die amtierende Arbeitsministerin – Myriam El-Khomri – habe zuvor die Entlassung eines der betreffenden Air France-Mitarbeiter, des *délégué du personnel* (d.h. gewählten betrieblichen Vertrauensmanns/Personalsprechers) Vincent Martinez, genehmigt. Kündigungen von gewerkschaftlichen Funktionsträger/inne/n oder gewählten Personalvertreter/inne/n bedürfen in Frankreich behördlicher Genehmigung, die durch die Arbeitsinspektion (eine Art Gewerbeaufsicht) gewährt oder verweigert wird; deren Entscheidung wiederum kann vom zuständigen Ministerium bestätigt oder annulliert werden. In diesem politisch sehr „heißen“ Falle hatte die amtierende sozialdemokratische Arbeitsministerin sich dazu entschieden, die Entlassung zu genehmigen.

Siehe zum Hintergrund das Dossier im LabourNet Germany: [Sofortige Freilassung der 6 von Air France! Stop der Verfolgung, keine Sanktionen!](#)